



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte

im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5962

Fax: 0251 591-6580

E-Mail: christa.doecker-stuckstaette@lwl.org

nachrichtlich

kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60

Münster, 16.05.2008

Rundschreiben Nr. 26/2008

Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals in Kindertageseinrich- tungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ab 01.08.2008 wird das KiBiz in Kraft treten. Einige Einrichtungen werden neue Betriebserlaubnisse (BE) beantragen müssen, weil sich bestimmte Bedingungen geändert haben. Die Kriterien, die maßgeblich sind für die Beantragung einer neuen BE werde ich Ihnen in diesem Schreiben unter Punkt 3 erläutern.
2. Beide Landesjugendämter haben wegen eines neues OVG-Beschlusses vom 27. November 2007 zur Eignungsfeststellung des Personals ein neues Prüfverfahren umzusetzen.
 - a) Im OVG-Beschluss wird davon ausgegangen, dass ein **geplanter** Personalwechsel unverzüglich beim Landesjugendamt **beantragt** wird. Das Landesjugendamt muss vor Einstellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin die Eignung prüfen. Das OVG hat eingehend klargestellt, dass eine alleinige Anzeige wie bisher nicht mehr ausreicht.
 - b) In der neuen Betriebserlaubnis ab 01.08.2008 wird unter dem Punkt 6.1 „Feststellung des Personals“ folgende Formulierung aufgenommen:

Um prüfen zu können, ob die persönliche Eignung aller in der Einrichtung beschäftigten Personalkräfte (auch der nicht im pädagogischen Bereich eingesetzten) gegeben ist, bedarf es der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (§ 72 a SGB VIII) beim Anstellungsträger.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie keine Personen in ihrer Einrichtung beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, 174 a, 174 c, 180, 182, 183, 225 StGB verurteilt worden sind.

Persönliche Eignung:

Der Träger hat dem Landesjugendamt das von einer/m Mitarbeiter/-in gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegende Führungszeugnis unverzüglich weiterzuleiten, wenn dieses einen Eintrag erhält.

Fachliche Eignung:

Sobald die interne Entscheidung über die Einstellung eines/r Mitarbeiters/-in getroffen wurde, ist das Landesjugendamt unverzüglich mit dem Vordruck „Personalbogen“ über diese Absicht zu informieren.

Eine Unbedenklichkeitserklärung durch das Landesjugendamt gilt als erteilt, wenn innerhalb von einer Frist von sechs Wochen ab Absendung des Personalbogens keine Bedenken erhoben werden.

Diese Verfahrensschritte sollen gewährleisten, dass nur geeignete Kräfte in der Einrichtung beschäftigt werden.

Ich bitte Sie, Ihre Träger darüber zu informieren, dass das Einreichen eines Personalbogens gleichzeitig die Beantragung der Prüfung des Personals darstellt. Der Personalbogen ist im Internet unter www.lwl.org/kita abrufbar.

3. Zu Ihrer Orientierung teile ich Ihnen nachstehend die Kriterien mit, wann eine neue Betriebserlaubnis zu beantragen ist.

Eine neue Erlaubnis ist insbesondere erforderlich, wenn die Einrichtung

- die Anzahl der Plätze (Platzzahl der derzeitigen Betriebserlaubnis) insgesamt um 10% erweitert werden soll,
- eine Ganztagsbetreuung (45 Std.) **erstmalig** anbietet
- das Angebot für Kinder unter drei Jahren **erstmalig** in die Struktur der Einrichtung aufnimmt
- das in der bisherigen Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzangebot für Kinder unter drei Jahren um mehr als 2 Kinder **ausweitet**
- **neu** Schwerpunkteinrichtung werden möchte.

Der Antrag wird wie bisher über das örtliche Jugendamt eingereicht. Das Jugendamt bestätigt, dass die beantragte Alters- und Betreuungsstruktur mit der Jugendhilfeplanung übereinstimmt. Die Einrichtungen, die eine neue Betriebserlaubnis beantragen, fügen gemäß § 45 SGBVIII Abs. 2 eine pädagogische Konzeption bei.

Sofern die zukünftige Struktur der Einrichtung die Bildung neuer Gruppen erfordert, errechnet sich die Gruppengröße aus den kindbezogenen Anteilen (vgl. Tabelle Anlage zu § 19 KiBiz)

Gruppen/Plätze			
Gruppenform I	20 Plätze 2 bis 6 (100%)	1 Platz = 5%	2 FK
Gruppenform II	10 Plätze 0 bis 3 (100%)	1 Platz = 10%	2 FK
Gruppenform III	25 Plätze 3 bis 6 (100%)	1 Platz = 4%	1 FK/1 EK
	20 Plätze 3 bis 6 (100%)	1 Platz = 5%	

Hier ein Berechnungsbeispiel:

In einer **Gruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren** sollen 15 Kinder mit 45 Stunden Betreuungsbedarf und weitere Kinder mit einem Bedarf von 25 oder 35 Stunden aufgenommen werden.

$$15 \text{ Plätze} \times 5\% = 75\%$$

25% können für Plätze mit 25/35 Std. vergeben werden
(25 : 4%)

d.h. 6 Plätze

21 Plätze insgesamt

Die Gruppenstärke liegt damit insgesamt bei **21 Plätzen**

- 15 Plätze für einen Bedarf mit 45 Stunden und
- 6 Plätze für einen Bedarf mit 25 oder 35 Stunden.

Wenn keine reinen KiBizgruppen, sondern andere Gruppenkombinationen zusammengestellt werden, stellt die v.g. Tabelle eine Berechnungsorientierung dar.

Pro Gruppe sind - wie gesetzlich geregelt,- zwei **Platzzahlüberschreitungen** möglich, wenn die räumliche Situation dieses zulässt. In der Betriebserlaubnis sind diese zusätzlichen Plätze nicht ausgewiesen.

Eine Meldung ist über den jährlichen Meldebogen ausreichend.

Bei mehr als 2 Überschreitungen pro Gruppe ist über das örtliche Jugendamt beim Landesjugendamt ein Antrag auf Überschreitung zu stellen.

In Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen betreut werden, ist keine Überschreitung möglich.

Ein neuer **Antragsvordruck** für eine Betriebserlaubnis ist im Internet unter nachstehender Adresse abrufbar: www.lwl.org/kita

Für weitere Fragen stehen Ihnen die zuständigen Fachberaterinnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez.

Christa Döcker-Stuckstätte